

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 105/12 B

L 9 SO 18/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 31 SO 33/10 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Freyung-Grafenau,
Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. September 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung nach § 31 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Beklagte bewilligte der Klägerin Kosten für die Erstaussattung ihrer Wohnung in Höhe von 400 Euro (*Bescheid vom 20.11.2009; Widerspruchsbescheid vom 8.2.2010*). Die hiergegen erhobene Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lübeck vom 6.7.2011; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 26.9.2012*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin Verfahrensfehler geltend. Das LSG gehe bei seiner Entscheidung zu Unrecht über die Beweisanträge hinsichtlich der Höhe der bewilligten Leistungen hinweg, ohne dass hierfür eine rechtlich tragfähige Begründung gegeben werde. Sie biete ausdrücklich nochmals Sachverständigenbeweis auch für den Umstand an, dass mit einem Betrag von 400 Euro das bewilligte Mobiliar nicht zu erwerben sei. Vielmehr sei, um eine bescheidene Ausstattung zu ermöglichen, ein Betrag von 860 Euro erforderlich. Zudem habe das LSG nicht über die Frage der Übernahme der Kosten für eine Kücheneinrichtung entschieden. Das LSG habe hierzu ausgeführt: "Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Kücheneinrichtung in Höhe von 1.350,00 EUR besteht nicht. Die Entscheidung des Beklagten über die Ablehnung der Kostenübernahme durch Schreiben vom 2. Januar 2008 ist bestandskräftig. Dieses Schreiben stellt einen Verwaltungsakt im Sinne von § 31 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), dar." Diese Ausführungen des LSG hielten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der angefochtene Bescheid des Beklagten ersetze zumindest eine Regelung im Schreiben vom 2.1.2008 und sei damit Teil des Widerspruchsverfahrens geworden.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen



Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Um derartige absolute Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorbringen der Klägerin nicht.

- 6 Abgesehen davon, dass es schon fraglich ist, ob die Klägerin die behaupteten Verfahrensmängel des LSG begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt hat, fehlen jedenfalls jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf den vermeintlichen Verfahrensmängeln beruhen kann. Dem Vortrag der Klägerin lässt sich nur entnehmen, dass sie einen Antrag auf Leistungen für die Erstausrüstung ihrer Wohnung gestellt hat und der Beklagte einen Bedarf nur von insgesamt 400 Euro anerkannt und einen entsprechenden Betrag bewilligt hat, der aus Sicht der Klägerin zu gering ist. Es fehlt aber jeglicher Sachvortrag zu den Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII im Allgemeinen und im Besonderen zu den Voraussetzungen für eine Leistung nach § 31 Abs 1 Nr 1 SGB XII. Der Senat ist anhand des Sachvortrags deshalb nicht ansatzweise in der Lage zu prüfen, ob die Klägerin überhaupt leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist und ob ihr bejahendenfalls ein Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung zustehen könnte. Erst wenn dies bejaht wird, kann auch beurteilt werden, in welcher Höhe ein Anspruch begründet ist. Dies gilt auch soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe - soweit es die Kucheneinrichtung betrifft - nicht in der Sache entschieden. Ob ein solcher Verfahrensmangel tatsächlich vorliegt, kann hier offen bleiben, denn läge er vor, bedarf es auch hier weiterhin der Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn das LSG unter Hinweis auf die Bestandskraft eines Bescheides das Urteil des SG bestätigt, sondern erst dann, wenn wenigstens die Möglichkeit besteht, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß zu einem Urteil in der Sache mit einem für die Klägerin günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*BSG, Beschluss vom 30.6.1994 - 11 BAr 139/93 -, juris RdNr 8*). Hierfür genügt es nicht vorzutragen, dass das LSG bei einer Entscheidung in der Sache zu der Auffassung gelangt wäre, dass die Küche - zumindest partiell - zu übernehmen sei.



- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)